



Ordnung der Kinderfeuerwehr

in der Freiwilligen Feuerwehr

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Die Kinderfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern, die ihre Aktivitäten selbstständig innerhalb der Kinderfeuerwehr organisieren.

§ 2 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr untersteht als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr dem Wehrleiter.
- (2) Der Wehrleiter setzt einen Leiter*in und Stellvertreter*in für die Kinderfeuerwehr ein, um eine sach- und kindgerechte Anleitung der Kinderfeuerwehr sicherzustellen. Der Leiter*in der Kinderfeuerwehr ist für die Aufsicht der Kinderfeuerwehr zuständig und setzt die Beschlüsse und Entscheidungen um.
- (3) Der Leiter*in muss die fachlichen, feuerwehrtechnischen Fähigkeiten und pädagogische Grundkenntnisse besitzen. Ebenso muss er/sie über ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein sowie pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern verfügen.
- (4) Bei minderjährigen Leitern müssen die Erziehungsberechtigten schriftlich über die Ausübung der Aufgaben einwilligen.
- (5) Der Leiter verpflichtet sich zur Ausbildung als Jugendleiter und ist verpflichtet die Jugendleitercard zu beantragen.
- (6) Weitere Betreuer*innen können vom Leiter der Kinderfeuerwehr, in Abstimmung mit dem Wehrleiter, bestimmt werden. Die Betreuer*innen verpflichten sich, wie der Leiter, zur Ausbildung als Jugendleiter. Die Betreuer*innen müssen nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein. Sie müssen das gleiche Maß an Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein wie der Leiter besitzen.

§ 3 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Kinderfeuerwehr will den Kindern frühzeitig den Zugang zur Feuerwehr ebnen. Die Kinderfeuerwehr kann die Kinder spielerisch an die Arbeit der Feuerwehr, z. B. durch Brandschutzerziehung, heranzuführen.
- (2) Die Kinder sollen in die Lage versetzt werden soziale Kompetenzen, wie Nächstenliebe, Verhalten in Gruppen, Kommunikationsfähigkeiten zu entwickeln
- (3) Ebenso soll die allgemeine Kinderarbeit, wie Spiel & Sport, Wanderungen Basteln, Singen und Tanzen, gefördert werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr ist geschlechtsneutral. Mögliche Ämter in der Kinderfeuerwehr, die sich aus der Ordnung ergeben, können sowohl von männlichen wie auch weiblichen Personen ausgeführt werden.
- (2) In die Kinderfeuerwehr können Kinder nach vollendetem 6. Lebensjahr bis zum 10. Lebensjahr bzw. bis zum Eintrittsalter in die Jugendfeuerwehr Mitglied werden. Jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Feuerwehr haben. Dem Eintritt muss schriftlich durch die gesetzlichen Vertreter zugestimmt werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Leiter der Kinderfeuerwehr gerichtet werden. Der Leiter entscheidet über die Aufnahme. Der Antrag wird vom Leiter weiter an die zuständigen Führungskräfte und an die Gemeindeverwaltung weitergeleitet.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht bei der Gestaltung der Arbeit aktiv mitzuwirken und kann in eigener Sache gehört werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, an den Übungen und Veranstaltungen der Kinderfeuerwehr regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Den Anordnungen und Ordnungshinweisen ist Folge zu leisten.

§ 6 Versicherungsschutz

- (1) Jedes Mitglied ist nach § 2 Abs.1 Nr. 12 Siebtes Buch der Sozialgesetzgebung (SGB VII) in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in Sachsen-Anhalt ist das die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung, sowie beim Sport ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Kinder zu beachten. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Externe Betreuer*innen, die nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sind, müssen für die dienstlichen Veranstaltungen gesondert versichert werden. Deren Mitarbeit muss dem Wehrleiter und dem Träger des Brandschutzes im Vorwege mitgeteilt werden. Ein Versicherungsschutz ist dann über die FUK-Mitte gegeben.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen gegen die Rechte und Pflichten, sowie gegen diese Ordnungen können Maßnahmen ergriffen werden:
 - a. Ausschluss von Aktivitäten
Bei mehrmaligen Verstößen gegen die Ordnung kann ein Kind vorübergehend von den Zusammenkünften ausgeschlossen werden. Über weitere Maßnahmen muss mit den Erziehungsberechtigten besprochen werden.
 - b. Ausschluss von der Kinderfeuerwehr
Diese Maßnahme kann nach Beratung mit dem Leiter, dem Wehrleiter oder ggfs. Kinderfeuerwehrausschuss beraten werden. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Ordnung vorliegen oder durch Aktivitäten ein anderes Kind in Gefahr bringt.

- (2) Gegen die Maßnahme können die Eltern innerhalb einer festgelegten Frist von 14 Tagen Einspruch einlegen. Die Beschwerde muss schriftlich eingereicht werden.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft innerhalb der Kinderfeuerwehr erlischt,
- a. durch schriftlichen Austritt durch die Erziehungsberechtigten
 - b. bei Erreichen des Höchstalters nach § 8 Abs. 2 dieser Ordnung
 - c. durch Ausschluss nach § 7 Abs. 1 dieser Ordnung
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied sämtliche Ausrüstungsgegenstände an die Kinderfeuerwehr zurückzugeben.

§ 9 Organe

- (1) Die Kinderfeuerwehr sollte folgende Organe besitzen:
- a. Leiter der Kinderfeuerwehr
 - b. Stellv. Leiter der Kinderfeuerwehr
- (2) Der Leiter kann einen Kinderfeuerwehrausschuss gründen

§ 10 Kinderfeuerwehrausschuss

- (1) Der Kinderfeuerwehrausschuss setzt sich aus dem Leiter der Kinderfeuerwehr, den Betreuern, dem Wehrleiter und zwei Elternvertretern zusammen.
- (2) Seine Aufgaben können sein
- a. Erstellen eines Zusammenkunftsplanes
 - b. Erstellen eines Jahresberichtes
 - c. Planung und Gestaltung von Veranstaltungen und Reisen
 - d. Beschlussfassung über Ausschlussverfahren

§ 11 Schlussbestimmung

Die Ordnung über die Kinderfeuerwehr wurde am _____ beschlossen und ist
am _____ in Kraft getreten.

Ort/Datum

Wehrleiter*in

Ort/Datum

Bürgermeister*in

Ort/Datum

Leiter*in der Kinderfeuerwehr